

# Versicherung in der Jugendarbeit: Rettungsring oder schwarzes Loch?

## 1. Haftpflichtversicherung

### 1.1. Was ist das?

Versichert ist hier die gesetzliche Haftpflicht der Leiter oder Betreuer bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die fahrlässig oder grobfahrlässig und widerrechtlich verursacht wurden. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht überschaubar, daher ist eine Haftpflichtversicherung dringend empfohlen!

### 1.2. Bin ich als JugendgruppenleiterIn versichert?

Die Diözese/das Bistum Augsburg hat zur Haftpflichtversicherung einen Sammelvertrag abgeschlossen. Darunter fällt auch die Haftpflicht für Jugendgruppenleiter. Das heißt, ein JGL ist für die Fälle versichert ist, dass:

- der JGL fahrlässig oder grobfahrlässig an einem Dritten Schaden verursacht hat.
- der Schaden aus einer von ihm übernommenen Aufsichtspflicht entsteht. Dabei ist versichert der Schaden (Personen- oder Sachschaden) am beaufsichtigten Jugendlichen selbst als auch Schäden verursacht durch die beaufsichtigten Jugendlichen an Dritten.

Zu den versicherten Sach- und Personenschäden zahlen auch berechnete Rückgriffsforderungen anderer Versicherer, wie einer Krankenversicherung.

**BEISPIEL:** Ein Betreuer erleidet einen Unfall, den ein Leiter verschuldet hat. Er ist über seine Eltern bei der AOK versichert, welche die Behandlungskosten übernimmt und dies nun vom Leiter ersetzt haben will. Ist der Anspruch berechnete (der Leiter hat schuldhaft gehandelt) wird die Haftpflichtversicherung den Anspruch befriedigen. Ist die Forderung unberechnete, wird die Versicherung den Anspruch ablehnen, notfalls gerichtlich.

**WICHTIG:** Auch wenn in einem solchen Fall die Behandlungskosten zunächst von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, sollte der Leiter vorsorglich eine Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung abgeben. Bitte bei der Bischöflichen Finanzkammer, Versicherungswesen anrufen. Tel. 0821/3166-7170 oder 7171.

### 1.3. Die Versicherung tritt nicht ein, wenn ...

- der Schaden von dem Jugendgruppenleiter vorsätzlich verursacht wurde
- ein Eigenschaden entstanden ist (der JGL ist selbst der Geschädigte)
- der Schaden durch höhere Gewalt eingetreten ist
- bei Schäden mit und durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen

### 1.4. Beispiele zur Vertiefung

Seite 89 „Aufsichtspflicht für Jugendgruppenleiter“ Walhalla Fachverlag

## 2. Gesetzliche Unfallversicherung

### 2.1. Was ist das?

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei den ihnen übertragenen Tätigkeiten bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG – München) gesetzlich unfallversichert. Wegeunfälle sind mitversichert.

Von der Berufsgenossenschaft werden folgende Leistungen erbracht:

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

Teilhabeleistungen zu beruflicher und sozialer Rehabilitation sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden im Regelfall als Sachleistungen erbracht. Stattdessen können diese jedoch auch als Geldleistung beantragt werden. Den Versicherten wird so ermöglicht, sich die benötigten Dienst- und Sachleistungen selbstbestimmt zu beschaffen. Das nennt sich dann „Persönliches Budget“.

### 2.2. Wer ist versichert?

Versichert sind die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kirchenstiftungen, unter anderem auch die Jugendgruppenleiter, Ministranten, Grüpplinge (welche Anordnungsbefugnis haben) im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Nicht versichert sind die Teilnehmer an Gruppenstunden, Veranstaltungen, Zeltlagern u. ä.

## 3. Krankenversicherung

In der Regel ist jeder Jugendliche krankenversichert. Entweder über die Eltern oder selbst. Entweder gesetzlich oder privat.

## 4. Kraftfahrzeug-Benutzung

### 4.1. Begriffsbestimmung

Unter Kfz-Benutzung versteht man den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, d.h. Fahren, Ein- und Aussteigen, sowie Be- und Entladen.

### 4.2. Wer ist versichert?

Verschuldet der Fahrer einen Schaden (Personen- oder Sachschaden) tritt in diesem Falle die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters ein. Dies betrifft auch Schäden der mitfahrenden Personen.

Bei fremdverschuldeten Unfällen tritt die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ein.

Bei unabänderlichen Ereignissen (höhere Gewalt, Lawinenabgänge usw.) d.h. wenn kein Schuldiger bekannt ist, ist keine Entschädigung möglich. Bei Verletzung der Autoinsassen würde dann nur eine eigene Insassen-Unfallversicherung weiterhelfen.

## 5. Fahrten

### 5.1. Fahrten

Ein Abschluss einer Ferienversicherung ist auf alle Fälle ratsam. Für Teilnehmer besteht, wie bei allen anderen Fahrten/Reisen, die man auch bei kommerziellen Reiseveranstaltern bucht, keine Kranken-, Haftpflicht, Unfall- und Rechtsschutzversicherung. Die Teilnehmer sind nur gegen Schäden, die Ihnen der Veranstalter zufügt, über die Diözese haftpflichtversichert.

### 5.2. Ausland

Verhält sich wie bei den Fahrten allgemein – eine Ferienversicherung ist ratsam. Außerdem müssen Auslandsfahrten immer bei der Versicherungsstelle der Diözese gemeldet werden, damit man als haupt/ehrenamtliche Leitung versichert ist. Man bekommt von der Versicherungsstelle auch eine Bestätigung in welchem Umfang man versichert ist.

### 5.3. Reiserücktrittsversicherung

Ist nicht automatisch bei einer Versicherung dabei. Einfach privat abschließen.

### 5.4. Reiseveranstalterversicherung?

Organisieren Jugendgruppenleiter eine Fahrt und bieten hier Flüge etc. an, dann haften Sie auch dafür, dass die Flüge stattfinden. Also im Worst-Case meint das, macht eine Fluglinie pleite so haben die Teilnehmer Anspruch auf Ersatz bzw. Erstattung. Der JGL ist hier nicht über die Diözese versichert.

## 6. Sonderfälle:

### 6.1. Versicherung für Elektronik

Nicht alle Veranstaltungen sind pauschal bei der Diözese versichert. Im Einzelfalle FRÜHZEITIG mit der Versicherungsstelle abklären, welche Risiken versichert werden sollten, damit eine evtl. Zusatzversicherung abgeschlossen werden kann wie bspw.: Sturm-, Hagel-, Wasserversicherung für Elektronik oder Zelte etc.

### 6.2. Outdoor

Die Verletzung bei einem Fußballturnier bspw. ist nur über die private Krankenversicherung jedes Einzelnen versichert.

### 6.3. Ausleihe technischer Geräte

Grundsätzlich keine zusätzliche Versicherung, da über die Sammelversicherung auch geliehene oder gepachtete Gegenstände abgedeckt sind. Ausgeschlossen sind hier jedoch Anhänger oder andere KFZ. Bei Ausleihe eines sehr teuren Gerätes bitte noch mal bei der Versicherungsstelle erkundigen

## Übersicht

Legende:

JGL=Jugendgruppenleiter

G = Grüppling

	Versicherer	Wer ist versichert	Bemerkung
Haftpflichtversicherung	Bistum	JGL (Sach + Personenschaden)	* auch ausgeliehene und gepachtete Gegenstände * keine Angehörigen
Gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft	JGL	
Krankenversicherung	Privat/Gesetzl.		
Kraftfahrzeugnutzung (Sonderfall Haftpflicht bei Schuld des Fahrers)	Bistum	Fahrer + dessen Angehörige + G	
Reiserücktritt	Privat oder i.d.R. wer eine Kreditkarte besitzt		
Reiseveranstalterversicherung	evtl. Jugendhaus Düsseldorf oder über Jugendverband		

bei Fahrten in die G weder Haft-, Kranken-, Unfall- oder Rechtsschutzversichert  
bei Fahrten sind JGL durch Auftrag des Pfarrers versichert, bei Fahrten ins europäische Ausland muss die Versicherungsstelle vorab informiert werden